

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

Beschluss Nr. PLA 01/01/04 vom 17.11.2004

zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Umsetzung von Neuregelungen im Bundesnaturschutzgesetz und zu weiteren Änderungen des Thüringer Naturschutzrechts“

Mit Schreiben vom 13.09.2004 hat die oberste Naturschutzbehörde im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zum o. g. Gesetzentwurf um Stellungnahme gebeten.

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf soll zum einen das im Jahre 2002 novellierte Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt und zum anderen das seit 1993 nur partiell geänderte Thüringer Naturschutzgesetz umfassend novelliert werden.

Änderungen hat es vornehmlich bei der Eingriffsregelung, des Biotopverbundes, bei den Schutzgebieten und bei der Verbandsmitwirkung geben. Des weiteren soll es Vereinfachungen geben, wie z.B. die Ausweisung von Naturparks durch Erklärungen.

Dem Gesetzentwurf wird bis auf die §§ 1, 1a, 15, 19 und 30 zugestimmt.

Maßgaben:

Im § 1 Absatz 3 sind alle aufgehobenen Nummern in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

In den § 1a Absatz 3 ist folgender Zusatz einzufügen: „...Maßnahmen rechtlich und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung zu sichern, um einen ...“.

Im § 15 Absatz 1 ist die Ausweisung per Rechtsverordnung beizubehalten. Die damit im Zusammenhang stehenden Passagen im Gesetzestext sind dementsprechend ebenfalls zu ändern.

Im § 19 Absatz 1 ist folgender Zusatz einzufügen: „Biosphärenreservate und Naturparke werden durch...“

Im § 30 Absatz 1 sind alle aufgehobenen Nummern in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Begründung:

Zu § 1 Absatz 3:

Die im § 1 genannten aufgehobenen Ziele und Grundsätze berühren zum großen Teil auch raumordnerische Aspekte. Sie entsprechen im Wesentlichen bestimmten Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung nach denen die Regionalplanung handelt. Ein Wegfall dieser Aussagen aus dem ThürNatG erscheint nicht als vernünftiges Signal. Die Beibehaltung einiger

Grundsätze aus dem BNatSchG auf der einen Seite und die Streichung auf der anderen Seite ließe sich dahingehend interpretieren, dass die gestrichenen Punkte nunmehr keinen Schwerpunkt für den Naturschutz in Thüringen darstellen.

Zu § 1a Absatz 1:

Im Begründungstext wird auf die Aufgabe des Landes verwiesen, eine Verbundkonzeption zu entwickeln. Da es sich im Ansatz um eine raumübergreifende, also regionalplanerisch relevante Raumnutzungskonzeption handelt, die durch unterschiedliche Nutzungsregelungen unterlegt werden soll, ist eine frühzeitige Konsultation der betroffenen Regionen anzustreben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die erforderlichen Nutzungsregelungen Konfliktwirkungen zu anderen Raumnutzungsansprüchen erwarten lassen und die Gesetzestextformulierungen den gebietsübergreifenden rechtlichen Status des Biotopverbundes offen lassen (vgl. § 1a Abs. 3; Begründung S. 2: „dass es sich bei dem Biotopverbund nicht um eine neue Schutzgebietskategorie handelt“).

Insofern erscheint ein Bezug im Gesetzestext zur Abstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung erforderlich; es sei denn, die Ergebnisse der Konzeption unterliegen der Abwägung im Rahmen der Integration der Landschaftsrahmenplanung in die Regionalplanung.

Im Übrigen wurde seitens der Landesplanung der raumordnerische Bezug zum Biotopverbund im Punkt 5.3.1 des Landesentwicklungsplanes (GVBl. Nr. 18 vom 29.10.2004, Begründungsteil) klargestellt.

Zu §§ 15 und 19:

Naturparke sollen laut dem Gesetzentwurf nicht mehr durch eine Rechtsverordnung, sondern durch Erklärung ausgewiesen werden. Naturparke sind jedoch sowohl in ihren räumlichen Ausmaßen als auch in ihren qualitativen Intentionen von hoher Raumbedeutsamkeit. Sie greifen in die raumstrukturelle Entwicklung ein und berühren die Belange der Regionalplanung in erheblichem Umfang. Eine Abstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung und eine Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist deshalb erforderlich.

Da aufgrund der Raumbedeutsamkeit davon auszugehen ist, dass auch andere Belange betroffen sind, ist ein umfangreiches Beteiligungsverfahren, in dem auch weitere Träger öffentlicher Belange beteiligt werden, der richtige, demokratische Weg. Dies findet im Verfahren, wie es im jetzt gültigen Thüringer Naturschutzgesetz im § 21 geregelt ist, statt.

Wie auch für Biosphärenreservate, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, so ist auch für die Naturparke das Benehmen mit der Oberen Landesplanungsbehörde erforderlich und im § 19 zu benennen.

Zu § 30 Absatz 1:

Die im § 30 Absatz 1 aufgehobenen Sachverhalte stellen größtenteils wichtige regionalplanerische Erfordernisse dar. Das Verbot dieser Beeinträchtigung sollte weiterhin aufrecht erhalten bleiben, um kein Signal in die falsche Richtung zu geben und diese lediglich unter Eingriffstatbestände zu subsumieren.

Im Übrigen kann jedoch festgestellt werden, dass das neue Thüringer Naturschutzgesetz in vielen Bereichen verbessert worden ist.

Besonders hervorzuheben ist die Passage im § 4 mit Bezug zur Raumordnung und Landesplanung. Darin wird das Verhältnis zwischen dem Landschaftsprogramm und dem Landesentwicklungsprogramm bzw. den Landschaftsrahmenplänen und den Regionalplänen erläutert. Es wird klargestellt, dass die raumbedeutsamen naturschutzfachlichen Ziele erst unter Abwägung mit anderen Belangen in die Raumordnungspläne aufgenommen werden. Diese klarstellende Formulierung war bisher im ThürNatG nicht enthalten.

Eine weitere wesentliche Veränderung ist der Wegfall des Satzes 2 im § 26 Absatz 3 Nr. 2 wonach auch die von außen auf ein Schutzgebiet einwirkenden Beeinträchtigungen unzulässig gewesen sein sollten. Diese Aussage führte zu Missverständnissen, da eine eindeutige Position ob der Umgebungsschutz Bestandteil der genannten Flächen ist, nicht gegeben war. Der Wegfall dieses Satzes, der zudem im Widerspruch zum Absatz 2 Satz 2 stand, wonach in der Regel bereits in den Abgrenzungen der FFH-Gebiete die Abstandsflächen vorhanden sind, räumt mit diesen Missdeutungen auf. Dies gibt eine höhere Rechtssicherheit, was zu befürworten ist.

Hertwig

Vorsitzender des Planungsausschusses